

Ausfertigung

UA 10827-12

Verbraucherzentrale
Bundesverband
06. Dez. 2011
EINGEGANGEN



Kopie an Mitgl. Kantinen, Zentr.	Kopie an Mitgl. Stellungen.	WV:
EINGEGANGEN		
- 1. DEZ. 2011		
Kopie an Mitgl. Kantinen, Zentr.	Kopie an Mitgl. Stellungen.	Kopie an Mitgl. Kantinen, Zentr.

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 15 O 395/10 .

verkündet am: 29.11.2011

Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen
und Verbraucherverbände
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,
vertreten durch den Vorstand
Gerd Billen,
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Klägers,

It

gegen

die Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
Air Berlin PLC,
diese vertreten durch den Vorstand,
Hartmut Mehdorn, Paul Gregorowitsch, Ulf Hüttmeyer
und Christoph Debus,
Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin,

Beklagte,

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 01. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter

am Landgericht

die Richterin am Landgericht

den Richter

am Landgericht

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, letztere zu vollziehen an einem Mitglied des Vorstandes,

zu unterlassen,

1. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Internetseite mit der Adresse www.airberlin.com bei der Darstellung der Preise für Flüge unter der Bezeichnung „Steuern und Gebühren“ Beträge auszuweisen, die nicht den tatsächlich von der Beklagten zu entrichtenden Abgaben entsprechen, wie geschehen in einer Bildschirmdarstellung - **Anlage Antrag -**

sowie

2. nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über Luftbeförderungsleistungen mit Verbrauchern einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

(5.2.) Für die Bearbeitung und Abwicklung nicht angetretener oder stornierter Flüge im Spartarif (Ziffer 5.1.2. und 5.1.3.) erhebt die Fluggesellschaft weiterhin ein Bearbeitungsentgelt von 25 EUR pro Reisetilnehmer und Buchung.

(Dem Kunden steht nach deutschem Recht der Nachweis offen, dass das im konkreten Fall angemessene Bearbeitungsentgelt wesentlich niedriger ist als das pauschalierte Bearbeitungsentgelt.)

- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 200,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30. Juli 2010 zu zahlen.

- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

- IV. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu I. 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,- €, hinsichtlich des Tenors zu I. 2. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,- € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Noch mehr Strecken bei airberlin:

Doppelte topbonus Meilen für Sie!



Buchungsschritt 1/6

1 2 3 4 5

von-nach	Flugnr.	Abflug	via	Ankunft	Flugpreis EUR	Spar €	Flex €
TXL-CGH	AB6509	Do 29.04. 17:55		19:00	€ 81,95	€	€ 25,00
TXL-CGH	AB6505	Do 29.04. 18:50		19:55	€ 81,95	€	€ 25,00
TXL-CGH	AB6507	Do 29.04. 20:45		21:50	€ 81,95	€	€ 25,00
TXL-CGH	AB6491	Fr 30.04. 06:25		07:30	€ 81,95	€	€ 25,00
TXL-CGH	AB6489	Fr 30.04. 07:15		08:20	€ 81,95	€	€ 25,00
TXL-CGH	AB6493	Fr 30.04. 08:15		09:20	€ 81,95	€	€ 25,00
TXL-CGH	AB6495	Fr 30.04. 10:25		11:30	€ 81,95	€	€ 25,00
TXL-CGH	AB6499	Fr 30.04. 13:05		14:10	€ 81,95	€	€ 25,00
TXL-CGH	AB6501	Fr 30.04. 15:05		16:10	€ 81,95	€	€ 25,00
TXL-CGH	AB6521	Fr 30.04. 16:00		17:05	€ 81,95	€	€ 25,00
TXL-CGH	AB6503	Fr 30.04. 17:00		18:05	€	€	€ 25,00
TXL-CGH	AB6509	Fr 30.04. 17:55		19:00	€ 81,95	€	€ 25,00
TXL-CGH	AB6505	Fr 30.04. 18:50		19:55	€ 81,95	€	€ 25,00
TXL-CGH	AB6507	Fr 30.04. 20:45		21:50	€ 81,95	€	€ 25,00
TXL-CGH	AB6495	Sa 01.05. 08:40		09:45	€ 81,95	€	€ 25,00

freie Plätze: 9
 Flugpreis: € 81,95
 Steuern und Gebühren: € 2,00
 Kerosinzuschlag: € 25,00
 Preis inkl. 500 topbonus Meilen: € 109,95

Preis: € 109,95
 Service Charge: € 10,00
 Preis: € 119,95

Erwachsener: 1 weiter >>
 Kinder: 0

Berlin - Tegel >> Köln/Bonn

von-nach	Flugnr.	Abflug	via	Ankunft	Flugpreis EUR	Spar	Flex
TXL-CGN	AB6609	Do. 29.04. 17:55		19:00	€ 241,95	€	241,95
TXL-CGN	AB6505	Do. 29.04. 18:50		19:55	€ 231,95	€	231,95
TXL-CGN	AB6507	Do. 29.04. 20:45		21:50	€ 241,95	€	241,95
TXL-CGN	AB6491	Fr. 30.04. 06:25		07:30	€ 221,95	€	221,95
TXL-CGN	AB6489	Fr. 30.04. 07:15		08:20	€ 241,95	€	241,95
TXL-CGN	AB6493	Fr. 30.04. 08:15		09:20	€ 231,95	€	231,95
TXL-CGN	AB6495	Fr. 30.04. 10:25		11:30	€ 221,95	€	221,95
TXL-CGN	AB6499	Fr. 30.04. 13:05		14:10	€ 231,95	€	231,95
TXL-CGN	AB6501	Fr. 30.04. 15:05		16:10	€ 231,95	€	231,95
TXL-CGN	AB6521	Fr. 30.04. 16:00		17:05	€ 221,95	€	221,95
TXL-CGN	AB6503	Fr. 30.04. 17:00		18:05	€ 241,95	€	241,95
TXL-CGN	AB6509	Fr. 30.04. 17:55		19:00	€ 231,95	€	231,95
TXL-CGN	AB6505	Fr. 30.04. 18:50		19:55	€ 241,95	€	241,95
TXL-CGN	AB6507	Fr. 30.04. 20:45		21:50	€ 241,95	€	241,95
TXL-CGN	AB6496	Sa. 01.05. 08:40		09:45	€ 241,95	€	241,95

freie Plätze: >9
 Flugpreis: € 81,95
 Steuern und Gebühren: € 3,00
 Kerntanzschlag: € 25,00
 Preis inkl. 500 Topbonus Meilen: € 109,95

weiter >>

Erwachsener:
 Kinder:
 Babys:

Preis: € 109,95
 Service Charge: € 10,00
Preis: € 119,95
 pro Person
 (Kinder: € 92,91 / Babys: € 0,00)

Von-nach: TXL = Berlin - Tegel CGN = Köln/Bonn
 Flugnr.: AB = airberlin
 Spar: Gegen Gebühr umbuchbar, nicht erstattbar
 Flex: Kostenlos umbuchbar, voll erstattbar
 Der Preis beinhaltet Flugpreis, Steuern und Gebühren und die Service Charge in Höhe von 10 € bei Bezahlung per Bankinzug im Lastschriftverfahren. Bei allen anderen Zahlungsmethoden beträgt die Service Charge 15 € pro Person, der Preis inkl. Service Charge liegt dann also um 5 € höher als der oben ausgewiesene Preis. Die Service Charge fällt nicht an auf innerdeutschen Flügen, für topbonus Kunden mit dem Status Gold und bei besonderen Angebotspreisen. Bitte beachten Sie, dass die Service Charge nicht erstattungsfähig ist. Für Kleinkinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr fällt keine Service Charge an.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband der Verbraucherzentralen in den Bundesländern und weiterer 25 verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Er ist eine qualifizierte Einrichtung i. S. d. § 4 UKlaG.

Der Kläger macht einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend und begehrt ferner von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Ersatz pauschaler Abmahnkosten.

Die Beklagte ist eine Fluggesellschaft mit Sitz in Berlin. Sie unterhält die Internetseite www.airberlin.com, auf der Flüge online gebucht werden können.

Der Kläger nahm am 20. Juni 2010 eine Probebuchung für einen Flug am 30. Juni 2010, 12:55 Uhr, von Berlin-Tegel nach Frankfurt am Main mit Rückflug am 7. Juli 2010, 15:25 Uhr, vor, und wählte dabei jeweils den Spartarif (Screenshots als Anlagenkonvolut K 1).

Im Buchungsschritt 1 erscheint eine tabellarische Auflistung möglicher Flugverbindungen zu unterschiedlichen Preisen. Nach Anklicken der o.g. Flüge erschien unterhalb der Tabelle eine wie folgt gestaltete Rubrik:

„Flugpreis: ...

Steuern und Gebühren: ...

Kerosinzuschlag: ...

Preis incl. 500 topbonus Meilen: ...“

Hinter „Steuern und Gebühren“ erschien bei beiden Flügen ein Betrag von 1,- €. Eine weitere Probebuchung am 26. April 2010 ergab Beträge von jeweils 3,- €.

Nach der ab dem 1. Januar 2009 gültigen Entgeltordnung des Flughafens Frankfurt am Main (Anlage K 2) werden dort Passagierentgelte erhoben. Diese betragen im innerdeutschen Verkehr

für originäre Zustieger 14,70 € gemäß der Regelung in 1.3.2. Das Entgelt kann sich aufgrund einer Kappungsgrenze verringern. Die Rückerstattung an die Fluggesellschaft erfolgt dann zu Beginn des jeweiligen Folgejahres; unter bestimmten Voraussetzungen wird zum Halbjahr eine Abschlagszahlung vorgenommen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Regelung in 1.3.3. (Seite 14 der Anlage K 2) verwiesen.

Nach der Entgeltordnung der Berliner Flughäfen (Anlage K 3) beträgt das Passagierentgelt je Zustieger innerhalb der Bundesrepublik Deutschland 11,75 € gemäß der Regelung in 1.2.1.

Die Beklagte stellt auf ihrer Internetseite die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein, in deren Ziffer 5.2. sich folgende Regelung findet (Anlage K 4):

„Für die Bearbeitung und Abwicklung nicht angetretener oder stornierter Flüge im Spartarif (Ziffer 5.1.2. und 5.1.3.) erhebt die Fluggesellschaft weiterhin ein Bearbeitungsentgelt von 25,- EUR pro Reisetilnehmer und Buchung. Dem Kunden steht nach deutschem Recht der Nachweis offen, dass das im konkreten Fall angemessene Bearbeitungsentgelt wesentlich niedriger ist als das pauschalierte Bearbeitungsentgelt.“

Mit Schreiben vom 6. Mai 2010 mahnte der Kläger die Beklagte im Hinblick auf den seiner Meinung nach zu geringen Ausweis anfallender Steuern und Gebühren auf ihrer Internetseite sowie hinsichtlich der Regelung in 5.2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie die Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 200,- €.

Der Kläger macht geltend, die von der Beklagten auf ihrer Internetseite gewählte Darstellung der „Steuern und Gebühren“ verstoße gegen § 4 Nr. 11 UWG i. V. m. Art. 23 VO (EG) 1008/2008. Sie sei ferner irreführend i. S. v. § 5 UWG.

Dies ergebe sich daraus, dass die Beklagte Beträge ausweise, die nicht mit den tatsächlich von ihr zu entrichtenden Steuern und Gebühren übereinstimmten. Sie seien wesentlich zu niedrig angegeben.

Des Weiteren verstoße die Regelung in Ziffer 5.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen § 307 BGB. Die Beklagte dürfe für die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt,

hilfsweise zu I. 1.

„... im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Internetseite mit der Adresse www.airberlin.com bei der Darstellung der Preise für Flüge unter der Bezeichnung „Steuern und Gebühren“ Beträge auszuweisen, die nicht den tatsächlichen, zu dem Flugpreis hinzugerechneten Kosten, die durch Abgaben entstehen, entsprechen ...“

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, der Antrag zu I. 1. sei mangels Bestimmtheit bereits unzulässig. Der Begriff der von ihr „tatsächlich zu entrichtenden Abgaben“ werde vom Kläger nicht definiert. Des Weiteren sei er auf eine unmögliche Leistung gerichtet, da vor Durchführung eines Fluges die Höhe der zu entrichtenden Abgaben noch nicht feststehe.

Auch die Klausel in Ziffer 5.2. ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sei nicht zu beanstanden. Da sie Flüge in zwei verschiedenen Preismodellen anbiete - einen kostenlos umbuchbaren „Flex“-Preis-Tarif und einen als deutlichen günstigeren „Sparpreis“ -, der gegen Gebühr umbuchbar und nicht erstattbar sei, beinhalte die Klausel eine zusätzlich angebotene Sonderleistung, deren Höhe nicht kontrollfähig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen ihren Prozessbevollmächtigten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Kläger hat am 16. November 2011 einen Schriftsatz vom 14. November 2011 nachgereicht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

1. Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 4 Nr. 11 UWG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 S. 1 - 3 VO (EG) Nummer 1008/2008 zu. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass der Antrag nicht zu unbestimmt ist. Denn das Klageziel ergibt sich nicht lediglich aus der Antragsfassung, sondern gleichzeitig aus der diesbezüglich vorgetragenen Begründung. Mit dem Klageantrag will der Kläger erkennbar erreichen, dass die Beklagte zukünftig unter der Rubrik „Steuern und Gebühren“ in der Buchungsmaske den Betrag angibt, den sie im Zeitpunkt der Buchung auf ihrer kalkulatorischen Grundlage hierfür errechnet hat.

Insoweit geht auch der Einwand der Beklagten, die klägerische Forderung sei auf eine unmögliche Leistung gerichtet, ins Leere. Selbst wenn sich die Höhe der „Steuern und Gebühren“ bis zum Tag der tatsächlichen Durchführung des Fluges noch ändern sollte, muss nach ihrer betriebswirtschaftlichen Kalkulation ein bestimmter Betrag feststehen, von dem sie bei der Preisbildung ausgeht, ihn im Falle der Durchführung des Fluges als „Steuern und Gebühren“ entrichten zu müssen.

Die Darstellung der Preise für Flüge auf der Internetseite der Beklagten verstößt gegen Art. 23 Abs. 1 VO (EG) Nummer 1008/2008. Nach Satz 3 dieser Norm sind u.a. die Steuern (b) und die Flughafengebühren (c) auszuweisen, soweit sie dem Flugpreis hinzugerechnet wurden. Der Ausweis der „Steuern und Gebühren“ in der Buchungsmaske von 1,- bzw. 3,- € entspricht jedoch nicht den im Zeitpunkt der Buchung erwartungsgemäß zu entrichtenden „Steuern und Gebühren“. Jedenfalls wird beklagenseits nicht im Einzelnen dargetan, dass sie im Zeitpunkt der Buchung der beiden konkret beanstandeten Buchungsvorgänge tatsächlich davon ausgehen durfte, es würden im Falle der Durchführung des Fluges lediglich Steuern in Höhe von 1,- bzw. 3,- € anfallen.

Bei der vorstehenden Norm handelt es sich entgegen der Auffassung der Beklagten auch um eine Marktverhaltensregel i. S. d. § 4 Nr. 11 UWG (vgl. OLG Jena MD 2011, 651 ff., zitiert nach juris, Rz. 13; LG Köln, Urteil vom 23. Dezember 2010 - 31 O 384/10 -, zitiert nach juris, Rz. 14; LG Leipzig WRP 2010, 959 ff., zitiert nach juris, Rz. 35).

Die Verordnung unterscheidet ausdrücklich zwischen dem anwendbaren Flugpreis (vgl. hierzu Art. 2 Nr. 18 der Verordnung) und den anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschlägen und Entgelten, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind. Der Beklagten ist es verwehrt, diese Vorgaben dadurch zu umgehen, dass sie die neben dem eigentlichen Flugpreis anfallenden Kosten teilweise in die Flugpreise inkludiert und dementsprechend auch nur teilweise - nämlich in Höhe des Restbetrages - und nicht in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Preise im Rahmen ihrer Buchungsmaske vorhersehbaren Höhe gesondert ausweist.

Dies folgt aus Sinn und Zweck der VO (EG) Nr. 1008/2008, die nach ihrem Artikel 1 Abs. 1 ausdrücklich die Preisfestsetzung der innergemeinschaftlichen Flugdienste regelt. Der 16. Erwägungsgrund der Verordnung spricht davon, dass die Kunden in der Lage sein sollen, die Preise verschiedener Luftunternehmen für Flugdienste effektiv zu vergleichen. Der durch die Vorgabe bestimmter Informationspflichten bei der Preisgestaltung angestrebte vollständige Verbraucherschutz kann jedoch nur erfüllt werden, wenn für alle Luftfahrtunternehmen die gleichen Begriffsdefinitionen gelten.

Die Beklagte verstößt mit der beanstandeten Preisangabe ferner gegen § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UWG. Danach handelt unlauter wegen Irreführung, wer eine geschäftliche Handlung vornimmt, die unwahre oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, enthält. Das ist hier der Fall. Denn die Angabe eines Betrages für „Steuern und Gebühren“ suggeriert dem Verbraucher, dass eben nur in der angegebenen Höhe Steuern und Gebühren anfallen, die jedoch in Wahrheit bereits in den Flugpreis inkludiert sind.

Damit erschwert die Beklagte die Vergleichbarkeit des Gesamtflugpreises für nicht stornierbare „Billigflüge“ und hält den Verbraucher insbesondere aufgrund der geringen Höhe der ausgewiesenen Beträge für „Steuern und Gebühren“ davon ab, für den Fall der Stornierung diese Beträge zurückzufordern.

2. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der AGB-Klausel 5.2. aus §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 UKlaG i. V. m. § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB zu.

Die im Streitfall beanstandete Regelung betreffend das Bearbeitungsentgelt für die Bearbeitung und Abwicklung nicht angetretener oder stornierter Flüge im Spartarif ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung unvereinbar und benachteiligt den betroffenen Kunden in unangemessener Weise.

Die Klausel unterliegt nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB der Inhaltskontrolle; es handelt sich entgegen der Auffassung der Beklagten nicht um eine der Inhaltskontrolle entzogene Bestimmung über den Preis einer vertraglichen Leistung. Nach dieser Norm sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen, kontrollfähig. Darunter fallen weder Bestimmungen über den Preis der vertraglichen Hauptleistung noch Klauseln über das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung. Entgegen stehen Bestimmungen, die kein Entgelt für auf rechtsgeschäftlicher Grundlage erbrachte Sonderleistungen vorsehen, sondern Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlich begründeter eigener Pflichten des Verwenders oder für Zwecke des Verwenders auf den Kunden abwäl-

zen, eine kontrollfähige Abweichung von Rechtsvorschriften dar (BGH Z 161, 189 ff., zitiert nach juris, Rz. 8, m.w.N.; BGH NJW 2009, 3570 ff., zitiert nach juris, Rn. 15 m.w.N.).

So liegt der Fall hier. Die Bearbeitungsentgelt-Regelung enthält keine der Inhaltskontrolle entzogene Preisvereinbarung für eine auf rechtsgeschäftlicher Grundlage erbrachte Sonderleistung, sondern legt ein Entgelt fest, obwohl eine Leistung für den Fluggast nicht erbracht wird. Da der Begriff der Leistung nicht zur Disposition des Verwenders Allgemeine Geschäftsbedingungen steht, unterliegen Abreden mit (mittelbaren) Auswirkungen auf Preis und Leistung, an deren Stelle bei Fehlen einer wirksamen vertraglichen Regelung dispositives Gesetzesrecht treten kann, der Inhaltskontrolle. Um solch eine Abrede handelt es sich bei der streitgegenständlichen Bearbeitungsentgeltregelung, weil ein Anspruch der Beklagten gegen den Kunden auf Vergütung dieser Tätigkeit im Gesetz nicht vorgesehen ist. Das Recht des Kunden, einen im Spartarif gebuchten Flug zu stornieren, ist entgegen der Auffassung der Beklagten keine Sonderleistung, sondern entspricht der gesetzlichen Vorgabe nach § 649 S. 1 BGB.

Die angegriffene Entgeltregelung weicht von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung ab und benachteiligt den betroffenen Kunden deshalb in unangemessener Weise. Zu den wesentlichen Grundgedanken des dispositiven Rechts gehört, dass jeder Rechtsunterworfenene seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen hat, ohne dafür ein besonderes Entgelt verlangen zu können. Wenn ein Anspruch auf Ersatz angefallener Kosten im Gesetz nicht vorgesehen ist, können diese nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Dritte abgewälzt werden. Sie können nur für Leistungen verlangt werden, die auf rechtsgeschäftlicher Grundlage für den einzelnen Kunden erbracht werden (vgl. BGH NJW 2000, 651 ff. zitiert nach juris, Rz. 13 m.w.N.; BGH Z 161, 189 ff., zitiert nach juris, Rz. 14 m.w.N.; BGH WM 2010, 1564 ff. zitiert nach juris, Rz. 42).

Besondere Umstände, die die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr dennoch als gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich (vgl. zu diesem Problem LG Köln, Urteil vom 28.10.2010 - 31 O 76/10, zitiert nach juris, Rz. 55).

3. Der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten ergibt sich aus § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG.

4. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91; 709 ZPO.

tigte

